



**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109
„Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und
Schüttguthafen“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Bohmte

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109
„Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und
Schüttguthafen“**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
M.Eng. Peter Wittstock
B.Eng. Erik Rosche

Grafik:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten

Herford, den 13.10.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.1.1	Prüfverfahren	3
2.2	Ermittlung der relevanten Arten	4
2.3	Aktualisierungsbedürfnisprüfung der faunistischen Erhebungen	5
2.4	Verwendete Datengrundlagen	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und Planungshistorie	7
2.6	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	8
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes	8
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	10
3.	Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	11
3.1	Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten	11
3.2	Artenspektrum	11
3.3	Wirkfaktoren/ Wirkungen des Vorhabens	16
3.4	Ergebnisse der Vorprüfung	18
3.4.1	Fledermäuse	19
3.4.2	Vögel	19
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	20
4.1	Gruppe der Fledermäuse	21
4.2	Weitere Artengruppe oder Einzelart	21
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	22
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	22
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	24
5.3	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	27
6.	Zusammenfassung	27
7.	Literaturverzeichnis	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Grenze des B-Planbereiches Nr. 109 (M 1:5.000, © LGLN 2015).....	1
Abb. 2	Darstellung des Untersuchungsgebietes (M 1:25.000, © LGLN 2015).....	8
Abb. 3	Blick auf Wohnungsgebäude begleitende Gehölze im B-Planbereich Nr. 109	9
Abb. 4	Blick auf die zentrale Ackerfläche sowie die westlich der Donaustraße begleitenden Graben- und Saumstrukturen im B-Planbereich	9
Abb. 5	Nahe des Hafengeländes stockende Birkenreihe mit Ruderalvegetation und nitrophytischer Saum im südwestlichen Randbereich des Ackers.....	9
Abb. 6	Graben-, Gehölz- und Grünlandstrukturen im Untersuchungsgebiet südlich des B-Planbereiches Nr. 109	10
Abb. 7	Hinweise zur Verwendung insektenfreundlicher Lampentypen (NLWKN, 2013)	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2010).....	10
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL	12
Tab. 3	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	13
Tab. 4	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	17
Tab. 5	Bauzeitenbeschränkungen	23

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle
Anlage 3	Avifaunistische Untersuchungen (BIO-CONSULT, 2015)
Anlage 4	Erfassung der Fledermäuse (Dense & Lorenz, 2015)
Anlage 5	Limnologische und fischereibiologische Untersuchungen (Späh, 2015)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bohmte im Landkreis Osnabrück plant unmittelbar nördlich des Mittellandkanals den Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“. Dieser überlagert sich im Westen mit dem bereits rechtskräftigen B-Plan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal.“ Mit dem B-Planverfahren Nr. 109 sollen Gewerbegebiete, Sondergebiete für Hafen- und Schüttgüter sowie Verkehrswege, Grünflächen und ein Regenrückhaltebecken bauleitplanerisch festgesetzt werden. Parallel wird für das Plangebiet die 21. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.



Abb. 1 Grenze des B-Planbereiches Nr. 109 (M 1:5.000, © LGLN 2015)

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.1.1 Prüfverfahren

Vorprüfung

In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
(Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Relevanzprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter des NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird – falls erforderlich – geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, nicht verschlechternder Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.2 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten, wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, aufgestellt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stand März 2011 (NLStV, 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden auf diese Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

2.3 Aktualisierungsbedürfnisprüfung der faunistischen Erhebungen

Die dem B-Planverfahren Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ zugrunde liegenden faunistischen Kartierungen sind aus dem Jahr 2015. Erfasst wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse sowie Fische und Muscheln. Für die Aktualisierungsbedürfnisprüfung relevant sind lediglich die Erhebungen zu Vögeln und Fledermäusen, da limnologische Untersuchungen mit Blick auf den Ausbau der Kaianlage durchgeführt wurden, welche nicht Gegenstand dieses Planverfahrens ist.

Die Frage der zu fordernden Aktualität der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahmen kann nicht pauschal, sondern muss im Einzelfall beantwortet werden. In der Planungspraxis hat sich die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestanderfassungen bis zu einem Alter von fünf Jahren als hinreichend aktuell gelten. Zentrale Voraussetzung ist jedoch, dass im Untersuchungsgebiet zwischenzeitlich keine Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden haben und auch keine Veränderungen der Standortbedingungen eingetreten sind. Somit dürfen die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen seit der Kartierung keiner bzw. nur einer geringen Veränderung unterliegen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21.08.2009 – 11 318/08.T – juris Rn. 630; vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011 – 4 B 77/09 – juris Rn. 66).

Die Prüfung möglicher relevanter Veränderungen im Planbereich des B-Planverfahrens Nr. 109 sowie der umliegenden Flächen erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Schritte:

Schritt 1: Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde

Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück liegen keine neuen artenschutzrechtlichen oder anderweitigen naturschutzfachlich bedeutenden Erkenntnisse gegenüber dem Jahr 2015 vor (Schulze, 2017). Von gravierenden Veränderungen innerhalb des Planbereiches bzw. der erhobenen Daten ist somit nicht auszugehen.

Schritt 2: Aktualisierung der Biotoptypenkartierung im B-Planbereich

Innerhalb des B-Planbereiches fand eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung statt auf dessen Grundlage neue oder geänderte Habitatvorkommen für Arten der Anhänge II & IV der FFH-Richtlinie überprüft werden. Durch eine Ortsbegehung am 06.10.2017 wurde ersichtlich, dass sich innerhalb der für den B-Plan Nr. 99 durchgeführten Untersuchungen (Lux Planung, 2014) keine wesentlichen Änderungen für den B-Planbereich Nr. 109 ergeben haben. Der B-Planbereich Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ ist nach wie vor von Intensivacker geprägt. Die baulichen Anlagen (Wohngebäude, Hafen Wittlager Land GmbH) und Gehölz-, Saum- und Ruderalstrukturen sind in ihrer ursprünglichen Ausprägung erhalten.

Wie oben dargestellt, werden durch das aktuelle B-Planverfahren die westlichen Grenzen des B-Plans Nr. 99 auf einer Fläche von ca. 2,3 ha überschritten. Die Zunahme dieser Flächen führt jedoch zu keinen zusätzlichen Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen, da vergleichbare Gehölz- und Grabenstrukturen sowie Ackerflächen bereits im B-Planbereich wie auch im gesamten Untersuchungsgebiet anzutreffen sind. Eine detaillierte Beschreibung des Plangebietes ist Kapitel 2.6 zu entnehmen.

Schritt 3: Nutzungs- oder Strukturänderungen außerhalb des B-Planbereiches

Durch Abgleich der Luftbilder mit der Situation vor Ort wurden die übrigen Flächen bei der Geländebegehung auf erhebliche Nutzungs- und Strukturveränderungen überprüft. Nutzungsveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz wurden nicht festgestellt.

Bei der größten Veränderung gegenüber dem Zustand von 2015 handelt es sich um eine Zunahme der Bebauung im südöstlichen Untersuchungsgebiet (Firma MABO).

Fazit

Im Rahmen der Aktualisierungsbedürfnisprüfung wurde festgestellt, dass die vorhandenen faunistischen Erhebungen aufgrund des jungen Alters und ausbleibender artenschutzrechtlich relevanter Nutzungsveränderungen im Planbereich als hinreichend aktuell einzustufen sind. Es ergibt sich kein Nachkartierungsbedarf. Die für das B-Planverfahren Nr. 99 erhobenen Daten (vgl. Kap 2.4) können im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen für das aktuelle Verfahren herangezogen werden.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen aufgeführt.

- BIO-CONSULT (2015): Avifaunistische Untersuchungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und BP Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück.
- DENSE & LORENZ (2015): Erfassung der Fledermäuse zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und BP Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück.
- SPÄH (2015): Limnologische und fischereibiologische Untersuchungen Hafenerweiterung Bohmte.

Die entsprechenden Gutachten sind der Anlage zu entnehmen.

Um zu klären, welche anderen Gruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird des Weiteren eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im UG vorkommt, wird gemäß der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (Theunert, 2010; Theunert, 2009) und aus den Angaben zur Verbreitung auf dem TK25 Messischblatt 3615 „Bohmte“ in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN, 2017) getroffen.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und Planungshistorie

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag für das B-Planverfahren 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ greift auf im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ durchgeführte Kartierungen zurück, da sich die aufgeführten Bauleitplanverfahren räumlich überlagern (vgl. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet (UG) stellt den Geltungsbereich des B-Planverfahrens Nr. 109 sowie das nähere Umfeld dar. Unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigungen von Arten mit größeren Aktionsradien bzw. hochmobiler Arten wie Vögel und Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal für die Bestandserfassungen erweitert“ (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2015). Bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktschätzung werden Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

Die projektbezogenen Bestandserfassungen bezogen sich 2015 auf ein großräumiges Untersuchungsgebiet von ca. 303 ha (vgl. Abb. 2). Es umschließt den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 99 von rund 22 ha mit einem großräumigen Abstandsbereich. Die Grenzen des aktuellen B-Planverfahrens decken sich zum Großteil mit dem westlichen Geltungsbereich des Planverfahrens aus 2015 und liegen daher inmitten des 2015 festgelegten deutlich größeren Untersuchungsgebietes. Wesentlicher Unterschied der jetzigen Vorhabenfläche ist der Einbezug ei-

nes ländlichen Wohngebäudes, einer Ackerfläche und ein Teilbereich der nordwestlich gelegenen Bundesstraße 51. Die Vorhabenfläche ist aktuell knapp 14 ha groß.

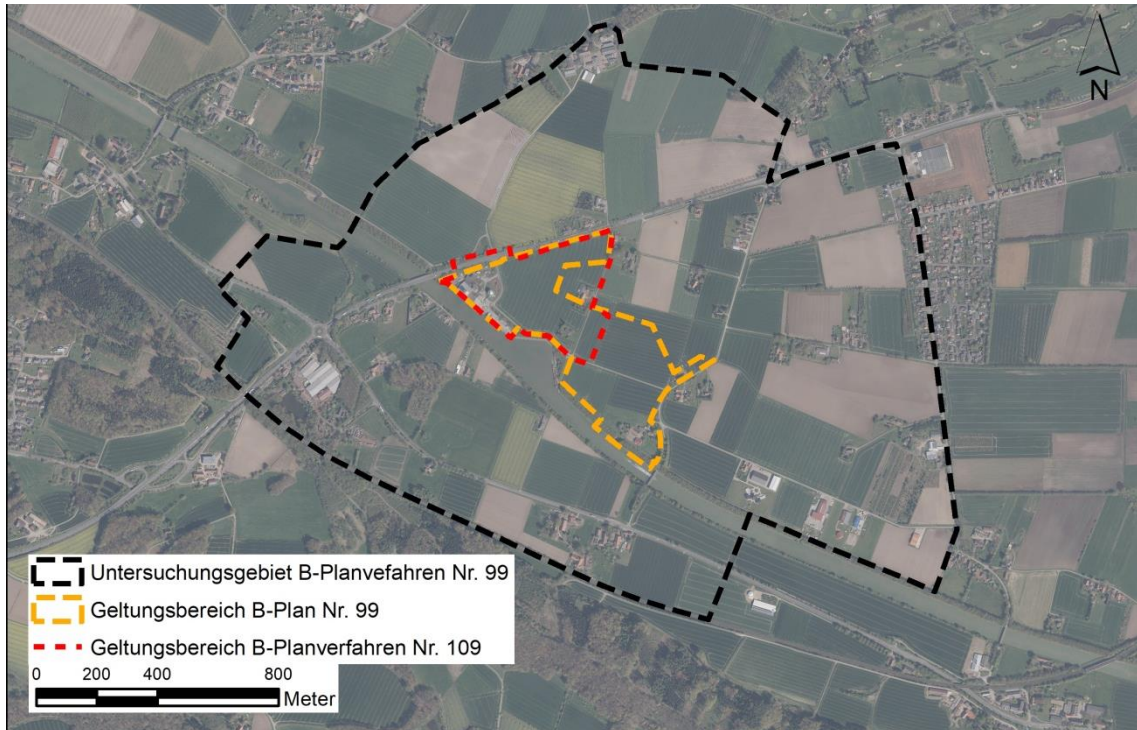


Abb. 2 Darstellung des Untersuchungsgebietes (M 1:25.000, © LGLN 2015)

2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum „Lübbecker Lössvorland“ der Großlandschaft „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Die Flächen des B-Planverfahrens Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ werden größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt. Gehölz-, Saum- und Ruderalstrukturen sind innerhalb der knapp 14 ha großen Fläche nur sehr spärlich, Grünland ist im Plangebiet gar nicht vertreten. Straßen- und ackerbegleitende Säume sind schmal ausgebildet und durch Artenarmut, vorwiegend konkurrenzstarke Gräser oder Nitrophyten geprägt. Gehölze sind überwiegend mit geringem Stammumfang bzw. jungen Alters vorhanden. Sie sind vorwiegend in den Gärten der Wohngebäude vertreten. Dort stocken verschiedene Koniferen sowie heimische Laubgehölze, u. a. Obstbäume. Im Bereich des vorhandenen Industriebetriebes (Hafen Wittlager Land GmbH) an der Hafenstraße verläuft ein schmaler Ruderalstreifen, der neben einigen Birken einen Bestand aus Brennnesseln, Brombeere und großflächig Staudenknöterich aufweist.



Abb. 3 Blick auf Wohnungsgebäude begleitende Gehölze im B-Planbereich Nr. 109



Abb. 4 Blick auf die zentrale Ackerfläche sowie die westlich der Donaustraße begleitenden Graben- und Saumstrukturen im B-Planbereich



Abb. 5 Nahe des Hafengeländes stockende Birkenreihe mit Ruderalvegetation und nitrophytischer Saum im südwestlichen Randbereich des Ackers

Das Umfeld des Geltungsbereichs – das Untersuchungsgebiet – ist zum Großteil durch die landwirtschaftliche Nutzung mit einzelnen Hofstellen in zentraler, nördlicher und südlicher Lage geprägt. Es herrscht nur eine geringe landschaftliche Strukturvielfalt vor. So sind entlang des Wegenetzes kaum Gehölzbestände vorhanden. Entlang sowie südlich des Mittel-

landkanals, welcher das Gebiet von West nach Ost durchzieht, ist der Gehölzbestand größer. So befindet sich ca. 150 m südlich des Kanals ein etwa 2 ha großer Waldbestand. Im Osten schließt sich die Siedlung „Stirpe“ mit Wohnbebauung an. Die Bundesstraße 51 durchzieht das Untersuchungsgebiet unmittelbar nördlich des Plangebietes von Südwest nach Nordost. Zudem verläuft eine Hochspannungsleitung von Süden Richtung Norden.



Abb. 6 Graben-, Gehölz- und Grünlandstrukturen im Untersuchungsgebiet südlich des B-Planbereiches Nr. 109

2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe gem. Theunert (2008) berücksichtigt:

Tab. 1 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2010)

<input checked="" type="checkbox"/> Wälder (Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> Grünland, Grünanlagen (Nr. 10)
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölze (Nr. 2)	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker (Nr. 11)
<input type="checkbox"/> Quellen (Nr. 3)	<input type="checkbox"/> Felsbiotope (Nr. 12)
<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer (Nr. 4)	<input checked="" type="checkbox"/> Ruderalfluren (Nr. 13)
<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer (Nr. 5)	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude (Nr. 14)
<input type="checkbox"/> Sümpfe, Niedermoore, Ufer (Nr. 6)	<input type="checkbox"/> Höhlen (Nr. 15)
<input type="checkbox"/> Hoch-/ Übergangsmoor (Nr. 7)	<input type="checkbox"/> Küstenmeer, Sublitoral der Ästuarie (Nr. 16)
<input type="checkbox"/> Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope (Nr. 8)	<input type="checkbox"/> Watt (Nr. 17)
<input type="checkbox"/> Heiden, Magerrasen (Nr. 9)	<input type="checkbox"/> Salzwiesen (Nr. 18)

3. Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten

Bei dem Untersuchungsgebiet des B-Planvorhabens Nr. 109 handelt es sich um einen stark überformten und durch Lärmemissionen belasteten Raum innerhalb einer von Agrarland und Infrastruktureinrichtungen (Bundesstraße 51, Mittellandkanal, Hochspannungsleitung) geprägten Kulturlandschaft. Naturnahe Lebensräume, wie sie das Gros der artenschutzrechtlich relevanten Arten benötigt, beschränken sich auf einzelne Flächen (z. B. südliche des Kanals gelegene Wald-/Gehölzbestände).

3.2 Artenspektrum

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.4 genannten Datenquellen sowie des in Kapitel 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Zum Vorkommen der Avifauna, Fledermäuse und Amphibien sowie Fischen, Muscheln und Krebsen liegen aktuelle Untersuchungen vor. Diese bilden die Grundlage für das betrachtete Artenspektrum.

Zudem fließt in das aufgeführte Artenspektrum die in Kapitel 2.4 beschriebene Potenzialanalyse ein.

Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse zwischen Mai und September 2015 konnten insgesamt sieben Fledermausarten im Geltungsbereich und den angrenzenden Habitatstrukturen sicher nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus (vgl. Tab. 2).

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf der Erfassung von Fledermausquartieren in oder an Gebäuden bzw. Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Weiterhin wurde die Aktivität innerhalb des Geltungsbereichs und in den angrenzenden, für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen, erfasst sowie das vorhandene Artenspektrum ermittelt. Als Methoden wurden an potenziellen Quartieren und Leitstrukturen Kontrollen zur morgendlichen Ein- bzw. abendlichen Ausflugszeit, Begehungen mit dem Detektor, stationäre Erfassungen mittels Horchkisten sowie Fänge mit Netzen durchgeführt. Während der Begehungen mit dem Detektor wurde zusätzlich ein Gerät, welches automatisch alle Fle-

dermausrufe registriert, mitgeführt. Zusätzlich wurden im gesamten Untersuchungsgebiet Baumkontrollen hinsichtlich des Quartierpotenzials für Fledermäuse durchgeführt.

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL

Artnamen		Rote Liste	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ni	D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	2	V
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	3	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	D

Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth, 1993), **Rote List Deutschland** (Haupt, Ludwig, Gruttko, Binot-Hafke, Otto, & Pauly, 2009)

2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär	*	nicht gefährdet

Ein Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Teichfledermaus kann im UG aufgrund der Habitatstrukturen und der Verbreitung der Arten nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Artdetermination der Artengruppe *Myotis/Plecotus* mit Hilfe akustischer Parameter nicht möglich (vgl. Anlage 1).

Da alle Fledermäuse in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wird die artenschutzrechtliche Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben geprüft.

Übrige Säugetiere

Eine Erfassung weiterer Säugetierarten erfolgte nicht. Nach Angaben den NLWKN (2013) kann ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten, wie Wildkatze und Feldhamster oder anderer nicht aufgeführter FFH-Anhang IV Arten grundsätzlich im gesamten Landkreis Osnabrück ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen zwischen Februar und Juni 2015 wurden 59 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst (BIO-CONSULT, 2015). Hiervon kommen 48 Arten als Brutvogel vor. Es liegen drei Brutzeitfeststellungen vor. Zur Nahrungssuche nutzten acht Arten das UG, daneben konnte eine weitere Art als Durchzügler im UG festgestellt werden.

Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Artname		Rote Liste		Anh. I VS-RL	§§	Bestand	Habitatkomplex
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	Ni				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					B	2,4,5,6
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					B	2,5,6,7,9,10,11,12
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>					NG	1,2,4,5,15
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	§§	NG	10,11,13
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	I	§§	NG	1,2,4,5,10,11
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§	1 Bp	1,2,6,7,9,10,11,12
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V		§§	1Bp	1,2,9,10,11,12,13, 17,18
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V				BZ	1,2,4,5,6,10
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		V			BZ	2,4,5,6,10
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2			DZ	2,4,5,6,16
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>					NG	5,6,10,11,13,15,18
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>					NG	4,5,11,13,15,16,17
Straßentaube	<i>Columba l. domestica</i>					B	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>					B	1,17
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					B	1,2,10,11,12,13,17
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					B	2,10,11,12,13
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>				§§	NG	10,11,13
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3		§§	NG	2,4,5
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		3		§§	NG	1,2,9,10,12
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					B	1,2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V			BZ	1,2
Elster	<i>Pica pica</i>					B	1,2,6,7,8,9,10,11, 12,17,18
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					B	1,2
Dohle	<i>Corvus monedula</i>					B	1,2,10,11,12,13, 17,18
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					B	1,2,6,7,8,9,10,11, 12,16,17,18
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					B	1,2,5,6
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					B	1,2
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>					B	1,2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3			~30 Bp	4,5,6,10,11,13
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V			~5-10 Bp	4,5,6,10,13
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>					B	1,2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					B	1,2,17
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					B	1,2,17
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					B	1,2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					B	1,2,10,17
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					B	1,2,9,10,17

die eine enge Bindung an die jeweiligen Lebensraumstrukturen aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen (vgl. Anlage 1).

Vogelarten der Wälder und Gehölze

Baumpieper, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Habicht, Kernbeißer, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenpieper

Vogelarten der Gewässer und Ufer

Höckerschwan, Kuckuck, Rohrweihe, Sperber

Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur

Feldlerche, Gartengrasmücke, Goldammer, Habicht, Höckerschwan, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Stieglitz, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenpieper

Vogelarten der Gebäude

Grauschnäpper, Steinkauz, Waldkauz

Amphibien

Eine Erfassung von Amphibienarten erfolgte ebenfalls von BIO-CONSULT (2015). Im Rahmen der Begehungen zur Avifauna wurde auf das Vorkommen von Amphibien in den wasserführenden Gräben bzw. Stillgewässern geachtet. Ein Teich am Sägewerk war im Kartierzeitraum abgelassen worden. Um Aussagen zum Vorkommen von Molchen machen zu können, wurden Ende Juni Reusenfallen im Leckermühlgraben ausgebracht.

In den wasserführenden Gräben konnte im Frühjahr kein Amphibienlaich entdeckt werden. Zudem trockneten die meisten der Gräben mit einer Ausnahme vollständig aus. Ein durchgängig wasserführender Graben (im Juni Wasserstand noch ca. 10-20 cm) ist der sogenannte „Leckermühlgraben“, der gegenüber dem Hafen zwischen Mittellandkanal und Leckermühlbach verläuft. Im Juni 2015 wurden hier ca. 30 Grünfrösche gesichtet. Nach Ausbringen von Eimerfallen wurden hier ca. 8 Grünfrösche gezählt. Molche befanden sich nicht in den Eimern.

Reptilien

Eine Erfassung von Reptilienarten erfolgte nicht. Aufgrund der Angaben des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, 2017) lassen sich jedoch die Vorkommen von Kreuzotter, Schlingnatter und Zauneidechse im Mess-tischblatt 3615 „Bohmte“ ausschließen. Ein Vorkommen anderer FFH-Anhang IV Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fische

Im Rahmen der limnologischen und fischereibiologischen Untersuchungen zur Hafenerweiterung in Bohmte wurde der Mittellandkanal im Bereich des Untersuchungsgebietes an insgesamt sieben unterschiedlichen Probestellen elektrisch befischt.

Der Fischbestand lag unter Berücksichtigung der Fangstrecke von 1.850 m mit insgesamt 353 nachgewiesenen Fischen auf einem außerordentlich niedrigen Niveau (Späh, 2015). Er umfasste nur drei Fischarten. Die mit weitem Abstand dominierende Fischart war die Schwarzmaulgrundel, daneben wurden lediglich acht Aale sowie ein Barsch nachgewiesen. Die Schwarzmaulgrundel ist eine gebietsfremde Fischart, die seit wenigen Jahren auch im Mittellandkanal auftritt und im Bestand stark expandiert. Ein Vorkommen von FFH-Anhang IV Arten kann ausgeschlossen werden.

Wirbellose Tiere

Aus der Artengruppe der wirbellosen Tiere wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. Totholz) angewiesen sind.

Hinweise auf das Vorkommen der FFH-Anhang IV-Arten Eremit, Große Moosjungfer, Schmetterlinge, Zierliche Tellerschnecke oder anderer FFH-Anhang IV Arten liegen im Messtischblatt 3615 „Bohmte“ nicht vor.

Ebenfalls konnten im Rahmen der limnologischen und fischereibiologischen Untersuchungen zur Hafenerweiterung in Bohmte im Mittellandkanal im Bereich des Untersuchungsgebietes Großmuscheln sowie Flusskrebse nicht nachgewiesen werden (Späh, 2015).

Farn- und Blütenpflanzen

Wie auch bei der Artengruppe der wirbellosen Tiere deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf Vorkommen der Anhang IV-Arten erbracht werden (NLWKN, 2017).

3.3 Wirkfaktoren/ Wirkungen des Vorhabens

Für die unter Kapitel 3.2 ermittelten relevanten Arten wurde geprüft, ob aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Betroffenheit durch die geplante Maßnahme nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, erfolgt in Anlage 2.

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 4 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingte Umweltauswirkungen		
Baustelleneinrichtung, Baufeldfreiräumung, Materiallagerflächen	temporäre Überbauung / Flächenbeanspruchung	Beeinträchtigungen und ggf. Verlust von Lebensraumfunktionen Tötung von Tieren Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen
Baubetrieb	Verlärmung, Staubentwicklung, visuelle Effekte, Licht, Erschütterungen	Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen Störung von Tieren Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen
anlagebedingte Umweltauswirkungen		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen	dauerhafte Überbauung	Verlust von Lebensraumfunktionen Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen
	Landschaftsveränderungen, Vertikalstrukturen	Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen für Tierarten des Offenlandes
betriebsbedingte Umweltauswirkungen		
Schallemissionen	Verlärmung	Störung von lärmempfindlichen Tieren
Lichtemissionen	Aufhellungen, Blendungen, Vergrämungs- und Anlockungseffekte	Störung von lichtempfindlichen Tieren
Sonstige Effekte (Bewegungsreize u. ä.)	Störungseffekte, Scheuchwirkungen, Vergrämungen	Störung von empfindlichen Tieren

Aufgrund des Bestandshafens mit Futtermittel- und Schüttgutumschlag (Hafen Wittlager Land GmbH) sind schon zahlreiche Wirkfaktoren als Vorbelastungen am Standort vorhanden. Im Einzelnen wird darauf nachfolgend eingegangen. Relevant für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange sind evtl. neue, bislang nicht vorhandene Wirkfaktoren oder erhebliche Veränderungen vorhandener Wirkfaktoren oder Strukturen, welche sich möglicherweise auch aus der teilweisen Überplanung des B-Planes Nr. 99 durch das Planverfahren Nr. 109 ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen können baubedingte Flächeninanspruchnahmen, Lärm-, Abgas- und Staubemissionen sowie Erschütterungen entstehen, die sich auf empfindliche Arten und deren Lebensräume auswirken.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Veränderungen der Biotop- und Gebäudestruktur verbunden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind dabei vor allem mit geplanten Überbauungen ein verbundener Gebäudeabriss, dauerhafte Gehölzverluste und der dauerhafte Verlust von Brachen- und Saumstrukturen von Bedeutung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit den Nutzungen als Hafen- und Gewerbegebiet sind umfangreiche betriebsbedingte Wirkungen verbunden, die bezüglich ihrer Reichweite auch über die Vorhabenflächen hinaus wirksam sind.

Die Wirkungen des bereits bestehenden Betriebs sind dabei ebenfalls Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, wobei sie nicht einzeln, sondern in Summe für das Plangebiet zu betrachten sind. Als wesentliche betriebsbedingte Wirkungen sind zu nennen:

- Schallemissionen (z. B. verursacht durch KFZ, Schiffe, Güterumschlag, Gewerbe im Hafen)
- Luftschadstoffemissionen, Stäube und Nährstoffeinträge (z. B. verursacht durch KFZ, Schiffe, Güterumschlag sowie Gewerbe im Hafen)
- Lichtemissionen (innere Beleuchtung des Sondergebietes, Ausleuchtung der Umschlaganlagen bei Nachtbetrieb entsprechend den Anforderungen an die Arbeitssicherheit)

Diese Wirkungen wirken auch über das Plangebiet hinaus und sind aufgrund ihrer Art grundsätzlich geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte außerhalb des Plangebietes auszulösen. Zwar sind diese Wirkungen bereits in der Vergangenheit vom Hafen ausgegangen, allerdings sind in Verbindung mit den geplanten Entwicklungen im Hafen Bohmte wesentliche Veränderungen der Wirkungen gegenüber dem Ist-Zustand möglich. Daher werden sie innerhalb dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vertiefend betrachtet.

3.4 Ergebnisse der Vorprüfung

In der Anlage 1 erfolgt für die in Kap. 3.2 genannten Arten die eigentliche Relevanzprüfung. In Tabellenform wird für die Arten im Rahmen einer Grobbetrachtung geprüft, ob in Bezug auf die vorhabenbedingten Wirkungen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist oder aber grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Grobbetrachtung noch nicht berücksichtigt. Dies erfolgt erst in der vertiefenden Prüfung unter konkreter Beschreibung der Betroffenheit und der Ableitung der demzufolge erforderlichen Maßnahmen.

Bei der überwiegenden Anzahl der in der Tabelle in Anlage 1 betrachteten Arten ist aufgrund der ökologischen Ansprüche, der vor Ort ausgeprägten Lebensraumstrukturen sowie der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht gegeben.

3.4.1 Fledermäuse

Als Ergebnis der Vorprüfung der Betroffenheit wird festgestellt, dass eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz für keine der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung wird für die nachfolgend aufgeführten Arten erforderlich:

- Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Für einige Fledermausarten ist aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit erforderlich. Weiter können die neu entstehenden Lichtemissionen dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden und weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen. Eine Relevanz und das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung der Betroffenheit ergibt sich außerdem für die Zwergfledermaus, da an sich an von der Planung betroffenen Gebäuden Fortpflanzungsquartiere (Paarungsquartiere) von befinden.

3.4.2 Vögel

Hinsichtlich der Vögel können bei den meisten in der Anlage 1 betrachteten Arten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, da die im Bereich des Geltungsbereichs ausgeprägten Lebensraumstrukturen aufgrund der gesamten Bestandsituation keine Bedeutung für den überwiegenden Teil der Arten haben. Dies gilt sowohl für mögliche Funktionen als Nist- und Brutstätte als auch für Funktionen als essenzielles Nahrungshabitat.

Bei Arten, die im Bereich des B-Planbereiches Nr. 109 brüten oder essenzielle Nahrungshabitate haben, ist von einer Betroffenheit auszugehen. Dies gilt im vorliegenden Fall allerdings nur für den Turmfalke. Zudem ist ein potenzielles Einwandern in vom B-Planbereich betroffenen Gebäudestrukturen bei dem Haussperling und dem Grauschnäpper nicht gänzlich ausgeschlossen.

Bei diesen Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung werden mögliche Betroffenheiten im Einzelnen analysiert und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die tatsächliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ermittelt (siehe Prüfprotokolle in Anlage 2).

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen aufgrund der Relevanzprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 2). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Er-

weiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

4.1 Gruppe der Fledermäuse

Für einige Fledermausarten ist aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit erforderlich (vgl. Anlage 2). Weiter können die neu entstehenden Lichtemissionen dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden und weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen. Zum sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind im Sinne des § 44 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung für die Gruppe der Fledermäuse vorgesehen. Ein entsprechendes Beleuchtungskonzept zielt insbesondere auf die Vermeidung von Lichtimmissionen und damit auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen bei Fledermäusen ab (vgl. Ziffer 5.1).

Für die Zwergfledermaus ergibt sich eine Betroffenheit aus dem Abriss des am östlichen B-Planbereich gelegenen Gebäudes. Hier wird ein Fortpflanzungsquartier (Paarungsquartier) von Zwergfledermäusen vermutet. Zum sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind im Sinne des § 44 BNatSchG neben Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Zwergfledermaus vorzusehen. Geplant ist die Neuschaffung von Spaltenquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (vgl. Ziffer 5.2).

4.2 Weitere Artengruppe oder Einzelart

Turmfalke

Durch das Planvorhaben wird für die in Offenland jagende Art eine anteilige Überplanung von unmittelbar an den Brutplatz angrenzenden Flächen bewirkt, die dem örtlichen Vorkommen derzeit als Nahrungshabitat dienen. Weiter liegt der erfasste Horst der Art zwar außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche, weil das Hafengebäude des Futtermittelhafens in seine Bestandssituation nicht verändert wird, allerdings sind durch die Nähe zum Hafen- und Gewerbe- bzw. Industriegebiet vorhabenbedingte Störungen zu erwarten, die aufgrund der Fluchtdistanz der Art von 100 m (KIFL, 2010) zu einer dauerhaften Aufgabe des Brutplatzes führen können. Auch wenn die relativ unempfindliche Art grundsätzlich große Aktionsradien zeigt, und damit unter Einbezug der gesamträumlichen Situation auch ein Ausweichen auf im Umfeld verbleibende, ähnlich geartete Strukturen als möglich erachtet wird, sind zum sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Nistkästen und Anstanzstangen für diese Art vorzusehen (vgl. Kap. 5.2). Die Maßnahme war bereits Bestandteil des B-Planverfahrens Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ (Kortemeier

Brokmann Landschaftsarchitekten, 2015) und muss daher nicht erneut festgesetzt bzw. beauftragt werden.

Gilde der Arten der Gebäude

In dem zu entfernenden Gebäude an der östlichen Untersuchungsgebietsgrenze wurden keine Individuen nachgewiesen. Ein Einwandern bis zur Umsetzung des B-Planes kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wird vorsorglich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Gebäudekontrollen das vorhandene Restrisiko von Tötungen oder Störungen von Individuen (Haussperling, Grauschnäpper) behoben (vgl. Kap. 5.1, vgl. Anlage 2).

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Bauzeitenbeschränkung

Bauzeitenbeschränkungen sind erforderlich zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Störungen von Tieren (z. B. während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie des Verlustes von Gelegen.

Es gelten bereits unmittelbar die Regelungen zum allgemeinen Biotop- und Artenschutz nach § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 BNatSchG, die somit nicht als Vermeidungsmaßnahmen zu deklarieren sind. Demnach ist das Zurückschneiden von Gehölzen innerhalb des Bauablaufes so einzuplanen, dass es nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt wird (vgl. Tab. 5). Unter Vorsorgegesichtspunkten werden diese Regelungen des § 39 BNatSchG auf weitere Biotopstrukturen angewendet und entsprechend als Vermeidungsmaßnahme für die Baufeldfreiräumung und den Baubetrieb benannt. Dadurch können Konflikte mit Arten vermieden werden, die an andere Strukturen gebunden sind (z. B. Bodenbrüter außerhalb von Gehölzen). Als Ausnahme von dieser Regelung ist bezüglich genutzter Ackerflächen ein Beginn der Baufeldfreiräumung unmittelbar nach der Ernte bzw. dem üblichen landwirtschaftlichen Flächenumbruch unkritisch, da dann eine Zerstörung von Gelegen baubedingt ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Soll eine Baufeldfreiräu-

mung aus besonderen Gründen außerhalb der genannten Zeiträume stattfinden, ist zuvor durch einen Ornithologen nachzuweisen, dass keine boden- und gehölzbrütenden Arten in ihren Fortpflanzungsaktivitäten gestört werden.

Tab. 5 Bauzeitenbeschränkungen

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep. t.	Okt.	Nov.	Dez.
Rückschnitt von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG			/	/	/	/	/	/	/			
Beseitigung übriger Biotopstrukturen			/	/	/	/	/	/	/			
Baustelleneinrichtung auf Ackerflächen			ggf. unmittelbar nach der Ernte oder dem üblichen landwirtschaftlichen Flächenumbruch									

Erläuterungen:

grün = zulässige bzw. günstigste Zeitfenster

Artenschutzrechtliche Gebäudekontrollen unmittelbar vor Abriss

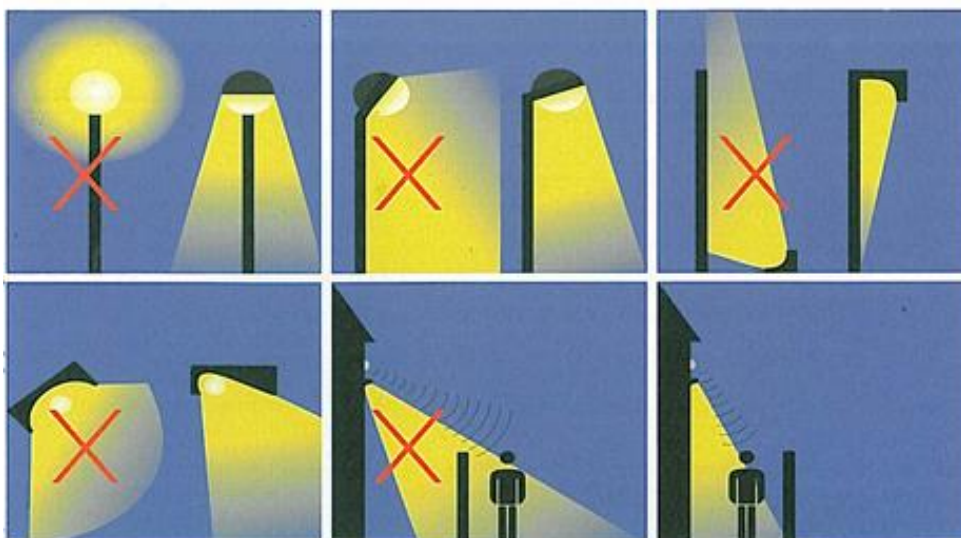
Bei der Entfernung oder dem Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist, sofern der Abbruch in der Reproduktionszeit zwischen Anfang April und Ende August stattfindet, unmittelbar vor Durchführung von Ornithologen sowie von fledermauskundigen Personen zu prüfen, ob baubedingte Tötungen oder Störungen von Tieren (z. B. während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie des Verlustes von Gelegen eintreten können. Durch die Gebäudekontrollen wird dem Restrisiko von Tötungen oder Störungen von Individuen nicht an den Gebäuden nachgewiesener aber ggf. bis zur Umsetzung des B-Planes einwandernder Arten entgegengewirkt. Bei Nichtvorkommen kann das Gebäude abgerissen werden. Bei Vorkommen muss das Flüggewerden bzw. das Auflösen potenzieller Wochenstuben abgewartet werden. Daher ist ein Abriss außerhalb der Reproduktionszeit aufgrund der besseren Zeitplanung zu bevorzugen.

Beleuchtungskonzept

Zur Vermeidung von Lichtimmissionen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften im Umfeld des Geltungsbereichs sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. der Zulassung von Einzelvorhaben Festsetzungen zur Außenbeleuchtung der Vorhabenflächen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Arbeitssicherheit ist ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, das für Außenbeleuchtungen zu folgenden Aspekten verbindliche Festsetzungen vorsieht:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), wie z. B. warmweiße LED (3000-2700 K). Sofern diese in bestimmten Bereichen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können (z. B. im Bereich der Umschlagstelle), sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik ausnahmsweise zulässig.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite (vgl. Abb. 7).
- Begrenzung von Leuchtpunkthöhen an Masten und Gebäuden auf 10 m Höhe ausgenommen der Arbeitsbereiche unterhalb von Krananlagen / Verladeeinrichtungen, dort Beleuchtung durch Portalkranleuchten mit einer Leuchtpunkthöhe von rd. 5,00 m unterhalb der max. zulässigen Höhe der Anlagen (Krananlagen / Verladeeinrichtungen bahnseitig max. 43 m, wasser- und landseitig max. 35 m).
- Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächige beleuchtete Firmenschilder.



Vorzuziehen sind immer die Beispiele rechts, also nach unten gerichtete Lichtquellen, die auf jene Bereiche fokussieren, wo das Licht effektiv benötigt wird. Sinnvoll ist eine Koppelung mit einem Bewegungsmelder.

Abb. 7 Hinweise zur Verwendung insektenfreundlicher Lampentypen (NLWKN, 2013)

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der

betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der Planungen sind für den Abriss des Gebäudes am östlichen Rand des B-Planbereiches aufgrund eines Fortpflanzungsquartiers (Paarungsquartiers) von Zwergfledermäusen die Neuschaffung von Spaltenquartieren umzusetzen.

Als Ersatzhabitat sind fünf neue Quartierangebote bzw. Fledermauskästen als CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen. Für die Maßnahme sind die Kriterien in Anlehnung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) folgende Details zu beachten:

- Die Maßnahme sollte sich direkt an der verloren gehenden Struktur orientieren.
- Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden.
- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.
- Pro zu ersetzendem Quartier werden mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen. Der kleinste Abstand zwischen den Kästen sollte nicht unter 5 m liegen.

Zeitliche Umsetzung / Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen

Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt im Allgemeinen innerhalb von 2 Jahren (1-5 Jahre) ein. Entsprechend sind die Fledermauskästen so früh wie möglich (möglichst mit einer Vorlaufzeit von min. 1 Jahr) aufzuhängen bzw. anzubringen, um als CEF-Maßnahme die ökologische Funktion des Raumes für das örtliche Vorkommen zu wahren sowie Störungen und Schädigungen zu vermeiden, zu mindern bzw. im Vorfeld auszugleichen.

Räumliche Lage der CEF-Maßnahmen

Die genannte Maßnahme ist grundsätzlich im räumlich-funktionalen Zusammenhang festzusetzen, um Ausweichmöglichkeiten für die Zwergfledermaus zu schaffen. Nach Möglichkeit sollte sich die Maßnahme 1:1 an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.). Auf die Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße) ist zu achten.

Turmfalke

Im Rahmen der Planungen sind für das örtliche Turmfalkenvorkommen drei Nistkästen sowie fünf Ansitzstangen als CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen. Für die Maßnahmen sind die Kriterien in Anlehnung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) folgende Details zu beachten:

a) Nistkästen

- Größe der Nistkästen: ca. 33 cm Breite, ca. 45 cm Tiefe und ca. 36 cm Höhe (bzw. Brutenraum mit Breite ca. 30 cm, Tiefe ca. 30 cm, Höhe ca. 34 cm)
- Um eine Ansiedlung zu beschleunigen, empfiehlt sich ein Einstreu (z. B. Gemisch von groben Säge-, Hobelspänen und gewaschenem Sand) leicht feucht in die Kästen einzubringen.
- Anbringung in ca. 6 - 8 m Höhe an Gebäuden, Masten oder Bäumen (bei einer Anbringung an Bäumen ist ein Marderschutz (z. B. Beschlag mit Blech) zu berücksichtigen) mit möglichst östlicher oder nördlicher Exposition.
- Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen, trotzdem sollte der Standort (vor allem in der Fortpflanzungszeit zwischen April bis Mitte Juli) möglichst störungsarm sein.
- Nähe zu Nahrungshabitaten
- Im Weiteren sind die Kästen mind. 1 x pro Jahr (außerhalb der Brutzeit) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gleichzeitig zu reinigen.

b) Ansitzstangen:

- Ansitzstangen aus z. B. naturbelassenen Hölzern, Höhe ca. 2 - 4 m (Durchmesser ca. 5 cm) mit ggf. ca. 30 cm langem Querholz als Aufsitzhilfe (Durchm. ca. 3 - 5 cm)
- Nähe zu Nahrungshabitaten
- Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten

Zeitliche Umsetzung / Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen

Die Ansitzstangen wirken unmittelbar nach Errichtung. Die Nisthilfen sind hingegen erst ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um dem Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Kästen so früh wie möglich (möglichst mit einer Vorlaufzeit von ca. 1 Jahr) aufzuhängen bzw. anzubringen, um als CEF-Maßnahme die ökologische Funktion des Raumes für das örtliche Vorkommen zu wahren sowie Störungen und Schädigungen zu vermeiden, zu mindern bzw. im Vorfeld auszugleichen.

Räumliche Lage der CEF-Maßnahmen

Die genannten Maßnahmen (drei Nistkästen, fünf Ansitzstangen) sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang – bspw. nördlich der Osnabrücker Straße (B51) – festzusetzen, um Ausweichmöglichkeiten für den Turmfalke bei möglicher Vergrämung zu schaffen. Der Turmfalke ist zwar relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen (Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb, Lärm), trotzdem soll der Standort grundsätzlich so weit wie möglich störungsarm gelegen sein, v. a. in der Fortpflanzungszeit (April bis Mitte Juli), z. B. an der ruhigen Rückseite eines Gebäudes.

Grundsätzlich sind die nachzuweisenden Ersatzstrukturen (Nistkästen und Ansitzwarten) so anzubringen, dass ein freier Anflug der umliegenden Freiflächen ermöglicht wird.

Die genaue Verortung der Nistkästen und Ansitzstangen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen. Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen hat der Vorhabenträger formelle Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer einzuholen.

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des B-Planverfahrens Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2015) und muss daher nicht erneut festgesetzt bzw. beauftragt werden. Sie wurde aktuell noch nicht umgesetzt.

5.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ nicht erfüllt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sowie vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) für die Artengruppe der Fledermäuse und im speziellen für die Zwergfledermaus sowie für den Turmfalken werden in Kapitel 5 in ausführlicher Weise erläutert.

6. Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2015) wurden Kartierungen für die Artengruppen „Fledermäuse“, „Vögel“, „Amphibien“ sowie limnologische und fischereibiologische Untersuchungen im Jahr 2015 durchgeführt. Die Kartierungen wurden in Form einer Aktualisierungsbedürfnisprüfung auf Aktualität überprüft und anschließend für den Artenschutzbeitrag zum B-Planverfahren Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ als wesentliche Datengrundlage herangezogen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde für einige Fledermausarten aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit erforderlich. Weiter können die neu entstehenden Lichtemissionen dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden und weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen. Eine Relevanz und das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung der Betroffenheit ergeben sich außerdem für die Zwergfledermaus aufgrund eines betroffenen Fortpflanzungsquartiers.

Hinsichtlich der Vögel konnten bei den meisten betrachteten Arten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Bei Arten, die im Bereich des Geltungsbereichs brüten oder essenzielle Nahrungshabitate haben, ist von einer Betroffenheit auszugehen, welche im vorliegenden Fall für den Turmfalken gilt. In der vertiefenden Prüfung wurden zudem vorsorglich zwei Singvogelarten (Haussperling und Grauschnäpper) betrachtet.

Bei Durchführung bzw. Einhalten der in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sowie vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Herford, 13.10.2017



Der Verfasser

7. Literaturverzeichnis

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BIO-CONSULT. (2015). Avifaunistische Untersuchungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und BP Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück. Belm.
- Dense & Lorenz. (2015). Erfassung der Fledermäuse zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und BP Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück. Osnabrück.
- Grüneberg et al. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C., & Pauly, A. (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. *Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1)*. (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- Heckenroth, H. (1993). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs(6)*, S. 121-126.
- KIFL, (. I. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Auf der Grundlage des Forschungsprojektes FE 02.286/2007/LRB, im Auftrag des BMVBS*.
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten. (2015). *13. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ - Artenschutzbeitrag*.
- Krüger & Nipkow. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten. *27(3)*, 131-175. Hannover: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- LBV-SH. (2011). *Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein*. Kiel.
- Lux Planung. (2014). *Biotoptypenkarte - Gemeinde Bohmte, Bebauungsplan Nr. 99 "Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal"*.
- MKULNV. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- NLStV. (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. *Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag*. Hannover: NLStV.
- NLWKN. (2013). *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2013, Autoren: Schmid, Doppler, Heynen, Rössler*.
- NLWKN. (2017). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*. Abgerufen am 05. 10 2017 von

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose

Schulze. (2017). Hans-Heinrich Schulze, Mitarbeiter der Kreisverwaltung des Landkreises Osnabrück, Abteilung 7.2 Naturschutz und Wald - mdl. Mitt. 04.10.2017.

Späh. (2015). Limnologische und fischereibiologische Untersuchungen Hafenerweiterung Bohmte.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., et al. (2005). Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln Deutschlands. Radolfzell.

Theunert, R. (2008 (1)). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/2008.*

Theunert, R. (2008 (2)). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 3/2008.*